Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Postulat Laurent Thévoz / Nadia Savary-Moser 2015-GC-46
Erkenntnisse aus den unterschiedlichen obligatorischen Schulsystemen der beiden Sprachgemeinschaften im Kanton Freiburg

I. Zusammenfassung des Postulats

In ihrem am 26. März 2015 eingereichten und begründeten Postulat hielten die beiden Grossratsmitglieder fest, dass sich die obligatorischen Schulsysteme in den beiden Sprachregionen des Kantons unterschiedlich entwickelt haben und jeweils ihre eigenen Besonderheiten aufweisen. Dadurch eignet sich der Kanton Freiburg besonders gut für einen Vergleich der Unterrichts- und Lernpraktiken, um aus den gesammelten Erfahrungen Lehren zu ziehen. Eine genaue Untersuchung dieser «guten Praktiken» würde den Schülerinnen und Schülern des Kantons, den Lehrpersonen und den Eltern zugutekommen und laufende Verbesserungen ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem neuen Schulgesetz umgesetzt werden sollen. Das Postulat schlägt vor, eine Vergleichsstudie der beiden Schulsysteme durchzuführen, um damit folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind im Kanton Freiburg die Hauptunterschiede zwischen dem deutsch- und dem französischsprachigen obligatorischen Schulsystem, unter besonderer Berücksichtigung des Organisationssystems, der Lehrpläne, der Stundentafel, der methodischen, pädagogischen und didaktischen Aspekte sowie der Evaluationsmodalitäten.

Fragen, die alle Unterschiede betreffen:

2. Welche Unterschiede wirken sich signifikant auf die Unterrichtsqualität und/oder die Lernleistungen der Schülerinnen und Schüler aus?

3. Welche Unterschiede, die für das jeweilige System bezeichnend sind und dessen Besonderheiten reflektieren, haben keinen signifikanten Einfluss auf die Unterrichtsqualität und/oder auf die Lernleistungen der Schülerinnen und Schüler?

4. Welche der festgestellten Unterschiede führen zu Ungleichbehandlungen von deutsch- und französischsprachigen Schülerinnen und Schülern?

Nach Ansicht der Grossratsmitglieder sollte die Studie als externer Auftrag einem universitären Forschungsinstitut anvertraut werden.

II. Antwort des Staatsrats

Die Schule beider Sprachregionen des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen eines einzigen Schulgesetzes und dessen Ausführungsreglements. Die Aufgaben, Ziele und Grundsätze der Schule sind die gleichen, ebenso wie die Grundsätze für den allgemeinen Betrieb der Schule, die Rechte

und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern, die Funktion und die Stellung der Lehrpersonen und der Schulbehörden, die Zuständigkeiten der Gemeinden und die Organisation der Schulkreise.

Diese gesetzlichen Vorgaben bilden einen einheitlichen Rahmen für zwei Praktiken, die sich in gewissen Punkten unterscheiden können. Beim Besuch einer Schule mit französisch- und deutschsprachigen Klassen wird man rasch erkennen, dass hier einerseits zwei Welten nebeneinander existieren, von denen jede ihre eigene kulturelle Identität pflegt, andererseits gleichzeitig aber auch eine gemeinsame Kultur entwickelt wird. Der Grund dafür liegt vor allem in den durch die jeweilige Identität geprägten kulturellen Besonderheiten der beiden Sprachregionen, die auch ihre Zukunft prägen. Ein weiterer Grund sind die Lehrpläne, die zwar über die Sprachregionen der Schweiz harmonisiert sind und für bestimmte Stufen der Schulzeit ähnliche Ziele festlegen, im Übrigen aber die kulturelle Vielfalt des Landes widerspiegeln. Zur Information: Der Unterricht wird in den Schulkreisen Murten, Courtepin und Freiburg in beiden Sprachen (Französisch und Deutsch) angeboten. Anzumerken ist, dass die Kantone nationale Bildungsziele aufgestellt haben, die beschreiben, welche Grundkompetenzen die Schülerinnen und Schüler der vier Sprachregionen des Landes zu bestimmten Zeitpunkten der Schulzeit erwerben sollen (vgl. http://www.edk.ch/dyn/12930.php). Das Erreichen der nationalen Bildungsziele wird regelmässig überprüft (vgl. http://www.edk.ch/dyn/12928.php).

Die Arbeiten am neuen Gesetz über die obligatorischen Schule (Schulgesetz, SGF 411.0.1) vom 9. September 2014, das am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, haben über zehn Jahre gedauert. Eines der Ziele dieses neuen Gesetzes war es, einen gemeinsamen Rahmen für alle Bereiche abzustecken, die harmonisiert werden müssen. Dies galt sowohl für die Struktur des Schulsystems wie auch für die heikle Frage der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler des Kantons. Gleichzeitig sollte in Bereichen, in denen die lokalen Praktiken stark durch die kulturelle Identität und das Lokalkolorit geprägt sind, die nötige Flexibilität gewährleistet bleiben. Die unterschiedlichen Praktiken der beiden Sprachregionen des Kantons standen somit im Mittelpunkt der Arbeiten zum Schulgesetz. Ein Beispiel: Das Gesetz führt neu Schulleitungen an allen Primarschulen ein; diese neue Funktion ist aus einem Pilotprojekt des deutschsprachigen Kantonsteils entstanden und wird nun – mit verstärkten Kompetenzen – im gesamten Kanton implementiert. Für den Verlauf des Schuljahres (Schulkalender) gilt hingegen im gesamten Kanton künftig das Modell des französischsprachigen Kantonsteils. Derzeit werden bei der EKDS Richtlinien zur Umsetzung des Schulgesetzes und des künftigen Schulreglements erarbeitet. Diese Arbeit liefert zahlreiche Vergleichsbeispiele für die beiden Systeme, in einigen Fällen wird harmonisiert, in anderen entscheidet man sich für eine offene Regelung. Allgemein werden aber weiterhin Unterschiede bestehen bleiben. So sind die Lehrpläne künftig für alle Kantone nach Sprachregion vereinheitlicht. Somit kann der Kanton Freiburg keinen einheitlichen Lehrplan für den gesamten Kanton wählen, da dieser weder mit dem Westschweizer Lehrplan (PER) noch mit dem künftigen Lehrplan 21 übereinstimmen und somit den nationalen Bestimmungen nicht entsprechen würde. Daneben werden weitere Unterschiede bestehen bleiben, insbesondere bei der täglichen pädagogischen Praxis. Dagegen verlangt die EKSD für die Stellung der Schülerin/des Schülers und die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler eine Harmonisierung. Dies betrifft beispielsweise das Übertrittsverfahren von der Primar- in die Orientierungsschule. Eine Arbeitsgruppe hat einen Bericht mit Vorschlägen vorgelegt, doch die EKSD strebt gerade in dieser Frage eine stärkere Gleichbehandlung an. Somit lässt sich sagen, dass die Forderung des Postulats, nämlich die «guten Praktiken» der beiden

Sprachregionen zu prüfen, bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfs für das Schulgesetz erfüllt worden ist.

Das Schulgesetz ist am 1. August 2015 in Kraft getreten. Der Vorentwurf für das Ausführungsreglement befindet sich bis zum 31. August 2015 in der Vernehmlassung und sollte, wenn es keine Verzögerungen gibt, am 1. August 2016 in Kraft treten. Die Arbeiten zur Umsetzung des neuen Ausführungsreglements werden die Schulverantwortlichen im ersten Halbjahr 2016 beschäftigen.

Die Ämter für obligatorischen Unterricht haben ihre Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren deutlich verstärkt. Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) trifft keine Entscheide in einer Sprachregion, ohne die Praxis in der anderen zu berücksichtigen. Wo es Sinn macht, zu harmonisieren, wird und soll harmonisiert werden, wo aber Flexibilität mehr bringt, muss diese auch beibehalten werden.

Aus den genannten Gründen sind die Forderungen dieses Postulats einerseits teilweise überholt, weil ihre Ziele bei den Arbeiten zum neuen Schulgesetz bereits erreicht worden sind und die Ausführungsbestimmungen (RSchG) zu Beginn des Jahres 2016 festgelegt werden. Andererseits sind sie aber teilweise verfrüht, da die Umsetzung der neuen Gesetzgebung erst nach einigen Jahren der Praxis evaluiert werden kann.

Zum Schluss möchte der Staatsrat betonen, dass die im Postulat aufgeworfenen Fragen wichtig sind und gleichzeitig bekräftigen, dass laufend Vergleiche unter den beiden Schulsystemen stattfinden, bevor Entscheide getroffen werden. Er verpflichtet sich, dort, wo dies nötig ist, weiterhin eine Harmonisierung anzustreben, bei lokalen Besonderheiten aber eine gewisse Flexibilität zu wahren. Er ist der Ansicht, dass ein externer Auftrag zum jetzigen Zeitpunkt keine verwertbaren neuen Erkenntnisse bringen würde. Daher beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, dieses Postulat abzuweisen.

25. August 2015